

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/09

A. Problem

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages hat im Wege eines Organstreitverfahrens gegen den Deutschen Bundestag beantragt festzustellen, dass der Deutsche Bundestag seine – des Abgeordneten – Rechte aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 42 Absatz 1 GG verletzt habe, indem der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG) ohne die erforderliche Anzahl von Lesungen im Plenum des Deutschen Bundestages beschlossen habe.

Der Abgeordnete hat ferner einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um ein Zustandekommen des Gesetzes vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verhindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Deutschen Bundestag gebeten, bis zum 15. Dezember 2009 Stellung zu nehmen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/09 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Universität Göttingen, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/09 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Universität Göttingen, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 26. August 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie die Bundesregierung haben im Mai 2009 zwei inhaltsgleiche Gesetzentwürfe mit dem gleichlautenden Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ beim Deutschen Bundestag eingebracht. Nach der ersten Beratung der Entwürfe ebenfalls im Mai 2009 hat der Deutsche Bundestag die Entwürfe zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an fünf weitere Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

In den Ausschussberatungen haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf eingebracht. Die Fraktion der FDP äußerte in den Ausschussberatungen die Auffassung, der Änderungsantrag stelle der Sache nach einen eigenständigen Gesetzentwurf dar und stellte drei Geschäftsordnungsanträge, mit denen sie die Absetzung des Tagesordnungspunktes, die Zurücküberweisung an das Plenum zur Beschlussfassung über die Federführung sowie die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beantragte. Die Geschäftsordnungsanträge der Fraktion der FDP wurden im Ausschuss abgelehnt. Die Beratungen der beiden Vorlagen hat der Ausschuss mit den Empfehlungen abgeschlossen, den Entwurf der Bundesregierung für erledigt zu erklären und den Entwurf der Koalitionsfraktionen in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen. Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 nach zweiter und dritter Lesung den Entwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt und den Entwurf der Koalitionsfraktionen in der Fassung des Änderungsantrags angenommen. Der Bundesrat hat am 10. Juli 2009 beschlossen, zu diesem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz keinen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG zu stellen.

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages hat mit Schriftsatz vom 1. Juli 2009 im Wege eines Organstreitver-

fahrens gegen den Deutschen Bundestag beantragt festzustellen, dass der Deutsche Bundestag seine – des Abgeordneten – Rechte aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG i. V. m. Artikel 42 Absatz 1 GG verletzt habe, indem der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG) ohne die erforderliche Anzahl von Lesungen im Plenum des Deutschen Bundestages beschlossen habe. Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen sei ein substantiell neuer Gesetzentwurf entstanden, der beim Deutschen Bundestag hätte eingebracht werden müssen. Zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2009 angenommenen Gesetz habe daher keine zweite und dritte Lesung stattgefunden. Der Antragsteller sieht sich dadurch in seinem Rede- und Stimmrecht, seinen Informationsrechten sowie in seinem Antragsrecht verletzt.

Der Abgeordnete hat ferner einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um ein Zustandekommen des Gesetzes vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verhindern. Der Berichterstatter des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, dass derzeit nicht beabsichtigt sei, den Senat mit dem Ersuchen um Erlass einer einstweiligen Anordnung zu befassen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 beraten und einvernehmlich bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/09 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hans Michael Heinig als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 26. August 2009

Andreas Schmidt (Mülheim)

Vorsitzender

